

PHILIPS

© N.V. Philips Gloeilampenfabrieken 19  
All rights reserved. Reproduction in whole  
or in part is prohibited without the written  
consent of the copyright owner.

© N.V. Philips Gloeilampenfabrieken 19  
All rights reserved. Reproduction in whole  
or in part is prohibited without the written  
consent of the copyright owner.

# Z u l a s s u n g s u r k u d e

voor LBB 3021/01

Zie blad 2 t/m 4

MICROFILM

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|  |  |
|  |  |

|                                  |                                       |                |                  |
|----------------------------------|---------------------------------------|----------------|------------------|
| INFRARED RADIATOR<br>LBB 3021/01 |                                       | 8900 302 10101 |                  |
| EMC CERTIFICATE                  |                                       |                |                  |
| Name: Broeders                   |                                       | 4 sh           | sh Y35 - 1       |
| EH                               | (c) N.V. PHILIPS GLOEILAMPENFABRIEKEN | check          | dat: 28-11-91 A4 |

# DEUTSCHE BUNDESPOST



## Zulassungsurkunde

Zulassungsinhaber: Philips GmbH, 2000 Hamburg  
DBP-Zulassungsnummer: G400518W  
Zusätzliche Kennzeichnung: IW  
Zulassungsart: Allgemeinzulassung  
Zulassungsobjekt: Infrarot-Mehrkanal-Übertragungssystem

bestehend aus:

IR-Steuersender "LBB 3020/07" oder

"LBB 3020/12"

IR-Strahler "LBB 3021/01"

IR-Empfänger "LBB 302-/07" oder

"LBB 3029/12"

Verwendungszweck: Führungs-Funkanlage des nichtöffentlichen mobilen Landfunks im optischen Frequenzbereich

Betriebsfrequenz: 322,5 THz = 930 nm

Modulationsfrequenzen: 55 kHz 95 kHz 135 kHz 175 kHz 255 kHz  
295 kHz 335 kHz 375 kHz 415 kHz 495 kHz  
535 kHz

Sendart: F 3 E

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften gemäß Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 22/1984 Vfg 147.

Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 401 wird die Funkanlage mit heutigem Datum zugelassen. Die Zulassung ist widerruflich.

*Blad y35-2 8900 302 10/01*

Auflagen

1. Alle Geräte (auch Teile der Anlage), die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung führen, müssen vom Inhaber der Zulassung wie nachstehend angegeben gekennzeichnet werden:

- DBP-Zulassungszeichen und dem zusätzlichen Zeichen
- Typenbezeichnung des zugelassenen Gerätes
- Inhaber der Zulassung
- Seriennummer/Gerätenummer

Die Kennzeichnung ist am Gehäuse der Geräte an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Sie muß dauerhaft und abnutzungssicher ausgeführt und so mit dem Gehäuse verbunden sein, daß sie nicht oder nur mit Gewalt von diesem entfernt werden kann. Es muß sichergestellt sein, daß die Kennzeichnung bei gewaltsamer Entfernung zerstört wird.

2. Diese Zulassungsnummer gilt nur für Geräte, die mit dem geprüften Gerät elektrisch und mechanisch übereinstimmen. Nachträgliche Änderungen des Geräteaufbaus sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich die Nachprüfung eines oder mehrerer Geräte vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zugeben, Geräte mit einem DBP-Zulassungszeichen aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen. Bei negativem Ausgang der Nachprüfung und anschließender Mängelbeseitigung ist die erforderliche Wiederholungsprüfung kostenpflichtig.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jedem unter dem umseitigen DBP-Zulassungszeichen in den Verkehr zu bringenden Gerät ~~ein~~ ein Nachdruck der im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 22/1984, Vfg 146 veröffentlichten "Allgemeinen Genehmigung" beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.

Blad y35-3 8900 302 10101



6. Die Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn die vorgenannten Auflagen nicht eingehalten werden oder der Inhaber der Zulassung den Nachweis darüber, daß die Geräte entsprechend den Bedingungen der Zulassung gefertigt oder ausgeliefert werden, nicht führen kann.  
Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen wird oder wenn andere fernmeldetechnische Gründe dies erfordern.

Saarbrücken, den 29. August 1989

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen

Im Auftrag



*[Handwritten signature]*

Blad y35-4 8900 302 10101

*[Handwritten mark]*